Satzung der Sektion Wundtstraße - Stand: 01.11.2010

§1 Rechtliches

- (1) Die Sektion Wundtstraße ist ein Organ der AG Dresdner Studentennetz (AG DSN) des Studentenrates der Technischen Universität Dresden (TU Dresden).
- (2) Im Folgenden gelten maskuline Bezeichnungen gleichwohl für weibliche als auch männliche Personen.

§2 Aufgabe

- (1) Die Sektion Wundtstraße der AG DSN (im Folgenden kurz Sektion) dient dem Aufbau und Betrieb von Rechnernetzen in den Wohnheimen Wundtstraße 1, 3, 5, 7, 9, 11 sowie des Zelleschen Wegs 41, 41a, 41b, 41c, 41d und deren Anbindung an das Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH) der TU Dresden.
- (2) Ziel ist es, jedem Wohnheimbewohner einen Internetanschluss zu ermöglichen. Darüber hinaus möchte die Sektion durch das Anbieten weiterer Dienste (z.B. E-Mail-, FTP-, Webserver) ihren Mitgliedern das Arbeiten im Rahmen von Forschung und Lehre erleichtern.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Bewohner eines Zimmers in den unter §2 aufgeführten Studentenwohnheimen werden.
- (2) Die Sektion besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern und
 - passiven Mitgliedern.
- (3) Passives Mitglied kann werden, wer einen Antrag auf Mitgliedschaft in der Sektion gestellt hat, die Satzung und deren Ergänzungsordnungen anerkennt.
- (4) Ein passives Mitglied kann jederzeit aktives Mitglied werden, indem es interne Erklärungen unterzeichnet und aktiv am Aufbau und Betrieb des Netzes mitarbeitet. Dies sind alle Mitglieder der Sektions-Administrator-Mailingliste.
- (5) Durch die Mitgliedschaft in der Sektion besteht die Möglichkeit, sich über das Wohnheimnetzwerk mit dem Internet zu verbinden. Allerdings ergibt sich daraus kein Rechtsanspruch auf Nutzung des Internets.
- (6) Jedes Mitglied kann jederzeit seine Mitgliedschaft beenden. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat gleichzeitig die Aufgabe des Internetanschlusses zur Folge. Der E-Mail-Account kann hingegen weiterhin gegen Bezahlung einer Gebühr genutzt werden. Spätestens nach der Schlüsselabgabe ist der Auszug per E-Mail den Nutzerverwaltern oder zu

den Sprechzeiten der Sektion anzuzeigen. Vermietet ein Mitglied sein Zimmer weiter, so hat es für die Zeit seiner Abwesenheit seine Nutzerdaten zurückzugeben und für einen E-Mail-Account zu bezahlen oder seine Mitgliedschaft zu beenden. Dem Untermieter ist es nicht gestattet, Daten des Vermieters zu nutzen. Er hat einen Neuantrag zu stellen.

- (7) Bei schweren Verstößen gegen die Satzung oder die Ergänzungsordnungen kann der Ausschluss des Mitglieds durch die Sektionsversammlung erfolgen. Weitergehendes regelt die Satzung der AG DSN.
- (8) Aktive Mitglieder können durch die Sektionsversammlung zu passiven Mitgliedern erklärt werden, wenn sie nicht regelmäßig an den Versammlungen teilnehmen oder nicht aktiv an der Bewältigung der anfallenden Aufgaben innerhalb der Sektion mitwirken. Das zu passivierende Mitglied erhält vorab die Möglichkeit, sich vor der Sektionsversammlung zu äußern.

§4 Sektionsversammlung

- (1) Die Sektionsversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern der Sektion.
- (2) Die aktiven Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Sektionsversammlung.
- (3) In der Sektionsversammlung werden alle die Sektion betreffenden Fragen erörtert und Beschlüsse gefasst.
- (4) Die Sektionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 33% ihrer aktiven Mitglieder anwesend sind.
- (5) Änderungen der Satzung sowie der Ergänzungsordnungen müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, jedoch mindestens der Hälfte aller aktiven Mitglieder beschlossen werden. Alle anderen Beschlüsse sind mit der einfachen Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder als verbindlich angenommen, wenn in den Ergänzungsordnungen nichts anderes festgelegt ist.
- (6) In beschlussfähigen Sektionsversammlungen können zusätzlich noch die Stimmen abwesender aktiver Mitglieder berücksichtigt werden, sofern diese in nachvollziehbarer Art und Weise abgegeben werden und zweifelsfrei zuordbar sind.
- (7) Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben und liegt ein Notfall vor, d.h. ein Beschluss ist für den Weiterbetrieb des Netzes unumgänglich, so können mindestens 5 anwesende aktive Mitglieder einstimmig eine Entscheidung herbeiführen. Dabei ist der Finanzrahmen auf 4000 EUR begrenzt. Notfallentscheidung müssen durch eine spätere Versammlung ratifiziert werden. Die anwesenden aktiven Mitglieder sind im Vorfeld darüber zu belehren, dass sie für die gefallene Entscheidung bis zur Ratifizierung durch eine spätere Versammlung gemeinsam verantwortlich sind.

- (8) Die Beschlüsse in der Sektionsversammlung sind zu protokollieren und allen aktiven Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (9) Die Sektionsversammlung wählt den Sektionsvorstand.
- (10) Die Sektionsversammlung wählt bis zu drei Sektionsbeauftragte für die Mitgliederversammlung der AG DSN.
- (11) Die Sektionsversammlung kann die vorübergehende bzw. vollständige Abschaltung des Netzes in einzelnen Häusern beschließen, wenn ein kontinuierlicher Betrieb aufgrund des Mangels an aktiven Mitgliedern in diesen Häusern nicht mehr sichergestellt werden kann.

§5 Sektionsvorstand

- (1) Der Sektionsvorstand koordiniert die Arbeit der Sektion und setzt die Beschlüsse der Sektionsversammlung um. Der Sektionsvorstand ist der Sektionsversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Zum Sektionsvorstand gehören der Sektionsvorsitzende, sein Stellvertreter, der Finanzer, der Hardwarebeauftragte sowie der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Sektionsvorstand wird von der Sektionsversammlung für ein Jahr gewählt.
- (4) Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der Stimmen der bei einer beschlussfähigen Sektionsversammlung anwesenden aktiven Mitglieder erhält und anschließend diese Wahl annimmt.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit zurücktreten.
- (6) Zur Abwahl eines Vorstandsmitglieds müssen ihm gegenüber mindestens 25% aller aktiven Mitglieder ihr Misstrauen aussprechen. Zur Abwahl sind in einer hierzu einzuberufenden (späteren) Sektionsversammlung mehr als die Hälfte der Stimmen der bei einer beschlussfähigen Sektionsversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus bzw. wird dieser abgewählt, wird dessen Posten abweichend von Absatz (3) nur für den Rest der Amtszeit nach Absatz (4) neu gewählt.

§6 Auflösung

- (1) Die Sektion löst sich auf, wenn ein sicherer Betrieb des Netzes nicht mehr gewährleistet werden kann.
- (2) Die Auflösung erfolgt durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der Sektionsversammlung.

(3) Eine Auflösung ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist, insbesondere ist eine Anwendung von §4 Abs. (7) (Notfallentscheidung) ausgeschlossen.

§7 Ergänzungsordnungen

- (1) Auf Grundlage dieser Satzung werden die Finanzordnung und die Netzordnung erlassen, welche diese Ausführungen ergänzen und präzisieren.
- (2) Weiterhin sind folgende Ordnungen und Dokumente bindend:

Finanzordnung der AG DSN Sektion Wundtstraße

Satzung der AG DSN

Rahmennetzordnung der AG DSN

Benutzungsregeln und Vorschriften des ZIH

Rahmennetzordnung für die Rechen- und Kommunikationstechnik und die

Informationssicherheit an der TU Dresden (IuK-Rahmenordnung)

Benutzungsordnung des Deutschen Forschungsnetzes (DFN)

§8 Änderungen und Inkrafttreten

- (1) Die Satzung und deren Ergänzungsordnungen treten sofort nach dem Beschluss der Sektionsversammlung, der Zustimmung des Studentenrats der TU Dresden und ihrer Veröffentlichung in Kraft. Dies gilt ebenso für Änderungen dieser Satzung.
- (2) Durch Anerkennung dieser Satzung und deren Ergänzungsordnungen werden deren Formulierungen in der jeweils aktuell gültigen Version akzeptiert.
- (3) Änderungen werden allen Nutzern in geeigneter Form bekannt gegeben. Wird nicht innerhalb von vier Wochen nach deren Beschluss schriftlich gegen diese Änderungen Widerspruch eingelegt, so gilt dies für die bereits aktiven und passiven Mitglieder als Einwilligung.

§9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Formulierungen unwirksam sein oder nach deren Beschluss unwirksam werden, so ist dadurch die Wirksamkeit der anderen Formulierungen nicht berührt. An die Stelle dieser unwirksamen Formulierungen treten diejenigen Gesetze und Regelungen, welche der ursprünglichen Intention am meisten entsprechen.